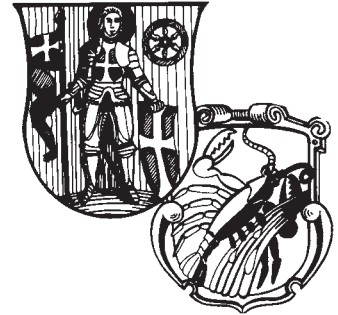
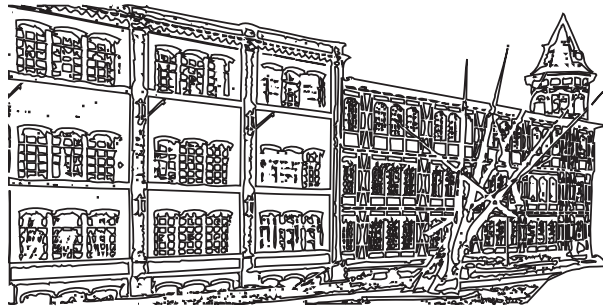




POSTSKRIPTUM



AMTSBLATT DER GEMEINDE ICHTERSHAUSEN

Rehestädt - Thörey - Eischleben - Ichtershausen

17. Jahrgang - Dienstag, den 11. Januar 2011

Nummer 1

Amtlicher Teil

Beschlussübersicht

Gemeinderatssitzung 06.12.2010

Beschluss-Nr. 101/10

Bestätigung der Tagesordnung der 9. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 06.12.2010.

Abstimmungsergebnis:

16 anwesende Gemeinderäte
16 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 102/10

Der Gemeinderat der Gemeinde Ichtershausen bestätigt das geänderte Protokoll für die 8. öffentliche Sitzung vom 01.11.2010.

Abstimmungsergebnis:

16 anwesende Gemeinderäte
14 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 103/10

Der Gemeinderat der Gemeinde Ichtershausen beschließt:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes für das Industriegebiet „Erfurter Kreuz Nord“, Stand November 2010, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht und dem Grünordnungsplan, wird gebilligt.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan mit seinen Bestandteilen ist gem. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen. Einsicht kann ebenfalls in die Schallimmissionsprognose genommen werden.
3. Zum Entwurf sind gem. § 4 Abs.2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

16 anwesende Gemeinderäte
14 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltung

Beschluss-Nr. 104/10

Der Gemeinderat der Gemeinde Ichtershausen beschließt:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes für das Industriegebiet „Erfurter Kreuz West“, Stand November 2010, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht und dem Grünordnungsplan, wird gebilligt.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan mit seinen Bestandteilen ist gem. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen. Einsicht kann ebenfalls in die Schallimmissionsprognose genommen werden.

3. Zum Entwurf sind gem. § 4 Abs.2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

16 anwesende Gemeinderäte
14 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen
1 Stimmenthaltung

Beschluss-Nr. 107/10

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Ichtershausen beschließt den Zukauf von 200 Aktien der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG (KEBT AG) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zum aktuellen Wert der Aktien in Höhe von 149,83 EUR. Hierzu soll die Kommunale Dienstleistungs-Gesellschaft Thüringen (KDGT) als Bevollmächtigte der Gemeinde/Stadt beauftragt werden, alles Erforderliche zu veranlassen.
2. Für den Ankauf genehmigt der Gemeinderat eine außerplanmäßige Ausgabe der Haushaltsstelle 8100.9300 in Höhe von 29.966,00 EUR. Die Deckung erfolgt aus den Einnahmen der Dividendenausschüttung.
3. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

16 anwesende Gemeinderäte
16 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 108/10

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Ichtershausen genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe der Haushaltsstelle 6300.5400 in Höhe von 25.000,00 EUR. Der Haushaltsansatz beträgt somit 45.000,00 EUR. Die Gegenfinanzierung erfolgt über Einsparung bei der Haushaltsstelle 6300.5100, deren Haushaltsansatz sich auf 95.000,00 EUR reduziert.
2. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.
3. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis:

16 anwesende Gemeinderäte
16 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 109/10

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Ichtershausen bestätigt die 2. Änderung des Beschlusses Nr. 023-II-2009 wie folgt
Wegfall von Maßnahmen:
 - b) Maßnahmen der Gebäudeausstattung
- Einbau von 21 Gazefenstern

Diese Maßnahme wird gestrichen.

Zusammenfassung von Maßnahmen:

Die Maßnahmen unter a) Maßnahmen zur energetischen Sanierung der Kindertagesstätte und die unter d) Maßnahmen zur Gestaltung der Außenanlagen werden zu einer einzigen Maßnahme zusammengefasst.

2. Der Gemeinderat überträgt die frei werdenden Mittel der Maßnahme unter Buchstabe b) in Höhe von 4.440 EUR auf die Maßnahme unter Buchstabe a).
3. Nach der Übertragung frei werdender Mittel und der Zusammenfassung der Maßnahmen unter Buchstabe a) und d) steht für die Maßnahme insgesamt ein Betrag von 139.661 EUR zur Verfügung. Diese Ausgaben werden durch 98.661 EUR Zuweisungen im Rahmen des ZulnvG und in Höhe von 41.000 EUR durch Eigenmittel gedeckt.
4. Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

16 anwesende Gemeinderäte

16 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 110/10

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Ichttershausen verzichtet nach § 28 Abs. 5 BauGB auf die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes für die Grundstücke des Gemeindegebietes Ichttershausen

Gemarkung Rehestädt

Flur 3, Flurstück Nr. 149

Im Melmfeld - 4.500 qm

Gemarkung Rehestädt

Flur 3, Flurstück Nr. 169

Im Melmfeld - 18.540 qm

Gemarkung Thörey

Flur 4, Flurstück Nr. 155

Über dem Rieth - 41.660 qm.

2. Ein gesetzliches Vorkaufsrecht nach §§ 24, 25, 27 a BauGB und § 52 ThürNatG besteht seitens der Gemeinde Ichttershausen nicht.
3. Der Wortlaut des Beschlusses ist dem Grundbuchamt mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

16 anwesende Gemeinderäte

16 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. 111/10

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Ichttershausen verzichtet nach § 28 Abs. 5 BauGB auf die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes für die Grundstücke des Gemeindegebietes Ichttershausen

Gemarkung Thörey

Flur 4, Flurstück Nr. 158/4

Über dem Rieth - 28.953 qm

Gemarkung Thörey

Flur 4, Flurstück Nr. 158/2

Über dem Rieth - 28.872 qm.

2. Ein gesetzliches Vorkaufsrecht nach §§ 24, 25, 27 a BauGB und § 52 ThürNatG besteht seitens der Gemeinde Ichttershausen nicht.
3. Der Wortlaut des Beschlusses ist dem Grundbuchamt mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

16 anwesende Gemeinderäte

16 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Stimmenthaltungen

Bekanntmachung der Gemeinde Ichttershausen

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes für das Industriegebiet „Erfurter Kreuz - Nord“ gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ichttershausen hat am 27. Februar 2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erfurter Kreuz - Nord“ beschlossen.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurde in einer In-

formationsveranstaltung am 06. November 2008 informiert. Die Bürger hatten die Möglichkeit, Anregungen zu den Planabsichten bis zum 21. November 2008 vorzubringen. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde in der Gemeinderatssitzung am 16. April 2009 gebilligt und die Beteiligungen gem. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs.1 BauGB in der Zeit vom 25. Juni bis 27. Juli 2009 durchgeführt.

Im Ergebnis der vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nunmehr der Entwurf erarbeitet.

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes für das Industriegebiet

„Erfurter Kreuz - Nord“ der Gemeinde Ichttershausen

bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Umweltbericht, dem Grünordnungsplan sowie den schalltechnischen Berechnungen liegt

vom 24. Januar 2011 bis einschließlich 26. Februar 2011

in den Diensträumen der Gemeindeverwaltung Ichttershausen, Sekretariat, Erfurter Straße 42 Ichttershausen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gleichzeitig und an gleicher Stelle liegen die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (als Übersicht alle eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs.1 BauGB) ebenfalls öffentlich aus. Nachfolgende Arten umweltbezogener Informationen für den Bebauungsplan „Erfurter Kreuz - Nord“ sind verfügbar:

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 22.07.2009 mit den Fachstimmungen der Oberen Umweltbehörden

Stellungnahme des Landratsamtes IIm-Kreis vom 22.07.2009 mit den Fachstimmungen der Unteren Fachbehörden

Stellungnahme der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 13.07.2009

Stellungnahme des Thüringer Forstamtes vom 27.07.2009

Stellungnahme des NABU vom 10.09.2009

Stellungnahme der Volkssternwarte Kirchheim e.V. vom 21.06.2009

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag gem. § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Sie werden von der Auslegung benachrichtigt. Des Weiteren werden sie zur Äußerung bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs.4 BauGB aufgefordert.

Ichttershausen, den 05.01.2011

Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Ichttershausen

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes für das Industriegebiet „Erfurter Kreuz - West“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ichttershausen hat am 27. Februar 2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erfurter Kreuz - Nord“ beschlossen.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurde in einer Informationsveranstaltung am 06. November 2008 informiert. Die Bürger hatten die Möglichkeit, Anregungen zu den Planabsichten bis zum 21. November 2008 vorzubringen. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde in der Gemeinderatssitzung am

16. April 2009 gebilligt und die Beteiligungen gem. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs.1 BauGB in der Zeit vom 20. Mai bis 22. Juni 2009 durchgeführt.

Im Ergebnis der vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nunmehr der Entwurf erarbeitet.

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes für das Industriegebiet

„Erfurter Kreuz - West“ der Gemeinde Ichnershausen

bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Umweltbericht, dem Grünordnungsplan sowie den schalltechnischen Berechnungen liegt

vom 24. Januar 2011 bis einschließlich 26. Februar 2011

in den Diensträumen der Gemeindeverwaltung Ichnershausen, Sekretariat, Erfurter Straße 42 Ichnershausen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gleichzeitig und an gleicher Stelle liegen die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (als Übersicht alle eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs.1 BauGB) ebenfalls öffentlich aus. Nachfolgende Arten umweltbezogener Informationen für den Bebauungsplan „Erfurter Kreuz - West“ sind verfügbar:

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 23.06.2009 mit den Fachstellungnahmen der Oberen Umweltbehörden

Stellungnahme des Landratsamtes Ilm-Kreis vom 22.06.2009 mit den Fachstellungnahmen der Unteren Fachbehörden

Stellungnahme der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 04.06.2009

Stellungnahme des Thüringer Forstamtes vom 26.06.2009

Stellungnahme des NABU vom 13.07.2009

Stellungnahme der Volkssternwarte Kirchheim e.V. vom 21.06.2009

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag gem. § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Sie werden von der Auslegung benachrichtigt. Des Weiteren werden sie zur Äußerung bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs.4 BauGB aufgefordert.

Ichnershausen, den 05.11.2011

Bürgermeister

Benutzungsordnung für das Gemeindesportzentrum Ichnershausen

§ 1 Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Benutzung des Gemeindesportzentrums Ichnershausen, Schulstraße 24. Die Anlage soll dem Schulsport, aber auch für Zwecke des organisierten Freizeitsports allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Ichnershausen zur Verfügung stehen. Die örtlichen Vereine sollen in diesem Zentrum die Möglichkeit zur Durchführung von Aktivitäten erhalten. Darüber hinaus kann das Gemeindesportzentrum oder einzelne Bereiche innerhalb des Gemeindesportzentrums auch anderen organisierten Gruppen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Nutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung des Gemeindesportzentrums ist erlaubnispflichtig.

(2) Die Vereine und Organisationen haben der Gemeinde rechtzeitig von der Benutzung diese anzuzeigen und dabei die Art und Dauer der Benutzung mitzuteilen. Die Gemeinde erteilt die

Erlaubnis den Antragstellern schriftlich und erarbeitet im Bedarfsfall einen Benutzungsplan. Dabei kann die Gemeinde die Erlaubnis auch unter Auflagen und Bedingungen erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Den Antragstellern ist eine weitergehende Überlassung der Spiel- und Sportanlagen und Räume an Dritte nicht erlaubt.

(3) Die Gemeinde stellt die Spiel- und Sportanlagen einschließlich des Sozialgebäudes in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung. Die Anlage ist vor Benutzung von dem Benutzer zu prüfen.

Stellt der Nutzer Mängel fest, ist die Benutzung auszusetzen und der Grund der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Der Ausschank und Vertrieb von Getränken und Waren bedarf ebenso wie die Anbringung von Werbe und Reklamehinweisen, sowie die Einbringung benutzereigener Sportgeräte einer gesonderten Genehmigung.

§ 3 Haftung

(1) Jeder Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Nutzung entstehen.

(2) Die Nutzungsberechtigten Vereine und sonstige Gruppen übernehmen die der Gemeinde obliegende Haftpflicht und insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, mit Ausnahme der Verpflichtung aus § 836 BGB. Sie stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen (einschließlich aller Prozesskosten) ihrer Mitglieder, Zugehörigen oder Beauftragten, ihrer Bediensteten, der Besucher/innen ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die diesen aus Anlass der Benutzung oder des Betretens des Gemeindesportzentrums entstehen,

(3) Die/Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall, dass sie/er selbst in Anspruch genommen wird, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder deren Beauftragte.

(4) Jede/r Nutzungsberechtigte hat auf Anforderung jederzeit nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

(5) Die Gemeinde haftet insbesondere nicht für die im Rahmen des Übungs- oder Wettkampfbetriebes oder aus anderen Gründen eingebrachten Sachen des Benutzers (einschließlich Fahrzeuge). Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in bzw. auf den Sportanlagen.

§ 5 Übungs- und Nutzungsbetrieb, Aufsicht, Sicherheit

(1) Die Nutzungsberechtigten Vereine und sonstigen Gruppen haben eine/n Leiter/in zu benennen, die/der für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich ist. Der/Die Übungsleiter/in ist dafür verantwortlich, dass die Sportanlage und einzelne Sportgeräte bestimmungsgemäß benutzt werden und der geregelte Übungs-, Spiel- oder Wettkampfbetrieb eingehalten wird. Jeder Wechsel in der Person des/der Leiter/in ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Daneben hat die/der Benutzer einen Ordnungs-, Unfall- und Hilfsdienst in einer der Veranstaltung angemessenen Größe einzurichten. Die Gemeinde legt gegebenenfalls weitere Auflagen fest.

(2) Sämtliche behördlichen, insbesondere bau-, gesundheits-, sicherheits- und brandschutztechnischen Vorschriften sind zu beachten. Die Nutzer haben sich hierüber eigenverantwortlich zu informieren und ggf. weitere behördliche Genehmigungen einzuholen.

(3) Die Gemeinde stellt ein Nutzerbuch zur Verfügung, in dem sich die Nutzungsberechtigten Vereine und sonstigen Gruppen vor der Nutzung einzutragen haben.

§ 6 Schutz von Spielfeldern und Sportanlagen, Abfallentsorgung

(1) Die Spielfelder und Sportanlagen dürfen nur mit den für diese Flächen erlaubten Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Das Befahren mit Rollschuhen, Skateboards, Inline-Skates oder ähnlichem ist ebenso wie das Befahren mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, verboten. Für Schäden, die durch Missachtung dieser Anordnung entstehen, haftet die/der Benutzer/in auch ohne Verschulden.

(2) Die Gemeinde entscheidet, wann einzelne Bereiche des Sportzentrums insbesondere der Rasenplatz genutzt werden

können. Sie sperrt die Bereiche bei widriger Witterung (Dauerregen, Schneematsch, Tauwetter, etc.) und in anderen für die Beschaffenheit der Anlagen notwendigen Fällen. Im Falle der Nichtbenutzbarkeit hat die/der Nutzungsberechtigte keinen Anspruch auf Ersatz finanzieller Nachteile.

(3) Die Pflege und Überwachung der Anlagen erfolgt durch die Gemeinde. In Einzelfällen können besondere Vereinbarungen mit den Nutzern getroffen werden.

(4) Nutzer sind für die ihnen ausgehändigten Schlüssel verantwortlich und für Schäden haftbar, die durch den Verlust von Schlüsseln entstehen. Die Schlüssel dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Zugänge zur Sportanlage sind außerhalb der Nutzungszeiten geschlossen zu halten und gegen widerrechtliche Nutzung zu sichern.

(5) Der während einer Nutzung entstandene Abfall ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Für einzelne Veranstaltungen behält sich die Gemeinde vor, mit den Nutzern besondere Vereinbarungen zu treffen.

§ 7

Markierung von Spielfeldern, sportliche Anbauten

Die Gemeinde Ichtershausen entscheidet darüber, mit welchen Materialien und in welcher Art Spielfelder usw. zu markieren und in welcher Weise Sprung-, Wurf- und Stoßgruben, sowie besondere Einrichtungen auf- und abzubauen sind.

§ 8

Abstellen von Fahrzeugen, Rauchverbot

(1) Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abgestellt werden.

(2) Kraftfahrzeuge und andere motorisierte Fahrzeuge dürfen nur außerhalb des Gemeindegartens auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Für die Benutzung der Parkplätze gilt eine besondere Benutzungsordnung.

(3) Das Rauchen ist im gesamten Sozialgebäude, den angeschlossenen Garagen und dem Kassenraum, sowie auf den Kunststoffanlagen verboten. Raucher haben die dafür vorgesehenen Plätze zu nutzen.

§ 9

Besondere Anordnungen

Neben den Bestimmungen die sich aus dieser Benutzungsordnungsordnung ergeben, ist es insbesondere nicht gestattet

- Bereiche zu betreten, die nicht für Benutzer zugelassen sind
- auf den Zu- und Abgängen der Tribüne zu stehen oder zu sitzen, bzw. Verkehrsflächen, Fluchtwege und Notausgänge zu versperren
- Außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche Sportarten durchzuführen
- die zugelassene Höchstzuschauerzahl zu überschreiten
- Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind, sowie Gassprühdosens oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen mit sich zu führen
- Fahnen bzw. Transparentstangen über 150 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mit sich zu führen
- Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschließen
- alkoholische Getränke und nicht bruchsichere Getränkebehältnisse mitzubringen
- Tiere (Hunde, etc.) mitzuführen
- Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Zuschauerbereiche zu werfen und zu schützen
- offene Feuer anzulegen
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben
- Kaugummi, Zigaretten und andere Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen

§ 10

Hausrecht und Überwachung der Einhaltung der Nutzungsbedingungen

(1) Den von der Gemeinde bestellten Personen obliegt die örtliche Überwachung und Beaufsichtigung der Anlage. Sie üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die gegen diese Benutzungsordnung oder

weitergehende Auflagen verstoßen, den weiteren Aufenthalt und die weitere Nutzung untersagen und nötigenfalls weitere Maßnahmen einleiten. Gleiches gilt, wenn die Ruhe und Ordnung in irgendeiner anderen Form gestört wird.

(2) Die Schulleiter und Vorsitzenden der Nutzervereine erhalten jeweils eine Abschrift dieser Benutzungsordnung. Sie sind für die Einhaltung verantwortlich.

(3) Sonstigen Nutzern wird die Benutzungsordnung durch Aushang im Eingangsbereich bekannt gemacht.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ichtershausen, den 03.01.2011

Uwe Möller, Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Gemeindebibliothek

Neues aus der Gemeindebibliothek

Liebe Leser, wir wünschen Ihnen ein frohes und gesundes Jahr 2011 und freuen uns auf Ihren Besuch.

Wie in den vergangenen Jahren bieten wir Ihnen wieder günstige Jahresbeiträge an. Damit sichern Sie sich mit der Mitgliedschaft eine Möglichkeit, Ihre Allgemeinbildung auf angenehme Art zu erweitern.

Erwachsene	6,00 Euro
Kinder	3,00 Euro
Rentner/Jugendliche	5,00 Euro
Familienkarte	9,00 Euro

Müller U.
Leiterin der Bibliothek

Vereine und Verbände

Neujahrsgrüße

Der Vorstand des Kulturvereins Ichtershausen e.V. wünscht allen Einwohnern der Gemeinde Ichtershausen, sowie allen Mitgliedern und Unterstützern, sowie befreundeten Vereinen ein gesundes, neues, erfolgreiches Jahr 2011.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit bei der Gemeindeverwaltung Ichtershausen und bei allen Sponsoren die die zahlreichen Events und Projekte im Jahr 2010 unterstützt haben.

Heiko Zitzmann
Vorsitzender
Kulturverein Ichtershausen e.V.

KuF Ichtershausen

Einladung

Sehr geehrte Mitglieder,
hiermit laden wir Sie zu der

**am Freitag, dem 28.01.2011, um 18:00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Ichtershausen**

stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung recht herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Wenzel
2. Vorstandsvorsitzender

Senioren

Seniorengeburtstage

Februar 2011

Die Gemeinde Ichttershausen gratuliert recht herzlich:

Ichttershausen

01.02.	zum 71. Geburtstag	Bartsch, Helga
02.02.	zum 70. Geburtstag	Henkel, Helmut
02.02.	zum 70. Geburtstag	Kühn, Karin
02.02.	zum 69. Geburtstag	Trautmann, Barbara
04.02.	zum 72. Geburtstag	Pröh, Burkhard
06.02.	zum 85. Geburtstag	Hempel, Eva
06.02.	zum 65. Geburtstag	Kwade, Eva
07.02.	zum 71. Geburtstag	Lange, Gerhard
07.02.	zum 69. Geburtstag	Schneider, Klaus
09.02.	zum 88. Geburtstag	Mascner, Alexander
08.02.	zum 80. Geburtstag	Kruspe, Gisela
08.02.	zum 69. Geburtstag	Gelmroth-Anthes, Gerhild
09.02.	zum 69. Geburtstag	Hans, Karl-Heinz
10.02.	zum 69. Geburtstag	Vetter, Ernst-Dieter
11.02.	zum 73. Geburtstag	Enders, Rosemarie
11.02.	zum 68. Geburtstag	Newiger, Christina
11.02.	zum 67. Geburtstag	Schmidt, Erika
12.02.	zum 88. Geburtstag	Riehmman, Rudolf
12.02.	zum 71. Geburtstag	Rost, Günter
13.02.	zum 77. Geburtstag	Möller, Elisabeth
13.02.	zum 73. Geburtstag	Göbel, Renate
14.02.	zum 75. Geburtstag	Urban, Hanna
14.02.	zum 68. Geburtstag	Schäfer, Ursula
15.02.	zum 66. Geburtstag	Kreyßler, Iris
17.02.	zum 71. Geburtstag	Schorr, Hartmut
18.02.	zum 67. Geburtstag	Anhalt, Karin
19.02.	zum 77. Geburtstag	Nonne, Charlotte
19.02.	zum 72. Geburtstag	Gebhardt, Eberhard
19.02.	zum 68. Geburtstag	Kühl, Eckhard
19.02.	zum 65. Geburtstag	Hüller, Kurt
20.02.	zum 94. Geburtstag	Möller, Liselotte
20.02.	zum 73. Geburtstag	Thomale, Kornelia
22.02.	zum 66. Geburtstag	Eberhardt, Kurt
24.02.	zum 71. Geburtstag	Kraus, Franz
25.02.	zum 73. Geburtstag	Müller, Helga
25.02.	zum 69. Geburtstag	Wichmann, Ursula
25.02.	zum 67. Geburtstag	von der Krone, Klaus
26.02.	zum 83. Geburtstag	Scharf, Eberhard
26.02.	zum 73. Geburtstag	Fitzner, Joachim
27.02.	zum 81. Geburtstag	Höpfner, Veronika
27.02.	zum 77. Geburtstag	Behlert, Ruth
28.02.	zum 75. Geburtstag	Luft, Werner
28.02.	zum 66. Geburtstag	Speckin, Helga

Eischleben

02.02.	zum 85. Geburtstag	Gräser, Kurt
02.02.	zum 84. Geburtstag	Ulrich, Bernhard
08.02.	zum 81. Geburtstag	Obst, Elfriede
08.02.	zum 74. Geburtstag	Freiwald, Gertrud
10.02.	zum 74. Geburtstag	Hoyer, Willy
11.02.	zum 70. Geburtstag	Rank, Harry
17.02.	zum 73. Geburtstag	Ehrhardt, Joachim
18.02.	zum 72. Geburtstag	König, Siegfried
18.02.	zum 65. Geburtstag	Klatt, Gerd
22.02.	zum 67. Geburtstag	Buhlmann, Helga
25.02.	zum 67. Geburtstag	Geier, Dieter
27.02.	zum 84. Geburtstag	Möller, Annelore
29.02.	zum 75. Geburtstag	Rose, Günter

Thörey

02.02.	zum 77. Geburtstag	Brand, Kuno
07.02.	zum 80. Geburtstag	Frommann, Reinhold
08.02.	zum 76. Geburtstag	Bratengeier, Horst
25.02.	zum 80. Geburtstag	John, Lieselotte
27.02.	zum 76. Geburtstag	Bartsch, Edith

Rehestädt

05.02.	zum 85. Geburtstag	Jacobi, Waltraud
09.02.	zum 77. Geburtstag	Fischer, Arno
10.02.	zum 74. Geburtstag	Bähr, Renate
12.02.	zum 77. Geburtstag	Fischer, Gertraud
17.02.	zum 69. Geburtstag	Martin, Wolfgang
27.02.	zum 84. Geburtstag	Simon, Rita

Kirchliche Nachrichten

Katholische Filialgemeinde St. Marien

Mitteilungen der katholischen Gemeinde

Mit der Adveniatkollekte zu Weihnachten hat die katholische Gemeinde die kirchliche und soziale Arbeit in den Armengebieten Lateinamerikas unterstützt. Als Sternsinger haben die Kinder der Katholischen Gemeinde für gleichaltrige Kinder in großer Armut Spenden gesammelt. Allen Gebern guter Gaben ein herzlichen Dankeschön und Gott Vergelt's.

Am Mittwoch, den 12. Januar segnen die Kinder der katholischen Gemeinde wie in jedem Jahr als Sternsinger die Zitadelle Petersberg.

Am Sonntag, den 30. Januar, treffen sich die Katholiken des nördlichen Ilmkreises zum Regionalgottesdienst in Arnstadt um 10 Uhr. In Ichttershausen ist keine Hl. Messe.

Terminkalender für Januar / Februar

Sonntags

um 09.00 Uhr Hl. Messe

Dienstags, donnerstags

um 18.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, den 16.+23.1.

um 09.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, den 30.1.

um 10.00 Uhr Regionalgottesdienst in Arnstadt

Mittwoch, 2.2.

um 18 Uhr Hl. Messe zu Maria Lichtmess

Sonntag, 6.2.

um 09.00 Uhr Hl. Messe mit Blasiussegen

Dienstag, 8.2.,

um 14.00 Uhr Seniorentreff

Dienstag, 8.2.,

um 19.30 Uhr Männerstammtisch

Pfarrer Michael Gabel

Weitere Angaben finden Sie unter www.ichttershausen.de und arnstadt.de (Kirchen) sowie auf der Homepage der Pfarrgemeinde www.katholische-kirche-ichttershausen.de

Das Ev.-Luth. Kirchspiel Ichttershausen lädt ein

Ichttershausen

Dienstag, 11.01.2011

19.00 Uhr Gesprächskreis

Mittwoch, 12.01.2011

15.00 Uhr Seniorennachmittag

Sonntag, 16.01.2011

10.15 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 23.01.2011

10.15 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 30.01.2011

10.15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 06.02.2011

10.15 Uhr Zentralgottesdienst

dienstags

Mutter-Kind-Kreis: 15.00 Uhr Im Pfarrhaus

freitags

Krappelgruppe: 09.30 Uhr im Pfarrhaus

Rehestädt

Sonntag, 23.01.2011

09.00 Uhr Gottesdienst

Eischleben

Donnerstag, 13.01.2011

15.00 Uhr Seniorennachmittag

Molsdorf**Dienstag, 11.01.2011**

14.00 Uhr Seniorennachmittag

Sonntag, 16.01.2011

09.00 Uhr Gottesdienst

Rockhausen**Mittwoch, 12.01.2011**

13.30 Uhr Seniorennachmittag

Sonntag, 16.01.2011

13.00 Uhr Gottesdienst

Thörey**Dienstag, 11.01.2011**

15.00 Uhr Seniorennachmittag

Ihr Pfarrer M. Ehrlichmann und Pastorin C. Ehrlichmann*Änderungen vorbehalten, bitte die Aushänge beachten.***Nächster Redaktionsschluss:****Montag, den 07.02.2011****Nächster Erscheinungstermin:****Dienstag, den 15.02.2011****Impressum:****„POSTSKRIPTUM“****Amtsblatt der Gemeinde Ictershausen****Herausgeber:** Gemeinde Ictershausen, Erfurter Str. 42, 99334 Ictershausen,
Tel.: (0 36 28) 9 11-0, Fax (0 36 28) 9 11-2 11,
www.ictershausen.de, info@ictershausen.de**Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KGIn den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Bürgermeister**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.**Verlagsleiter:** Mirko Reise**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.